

Satzung des Vereins „FSV – Club 100“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „FSV – Club 100“ (im Folgenden “Verein” genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen-Seelscheid und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist vom 1. Juli bis zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres (Spieljahr gemäß Westdeutscher Fußballverband).

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung). Dies wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung des Fußballvereins FSV Schwarz-Weiß Neunkirchen-Seelscheid 1926 e.V. (im Folgenden „FSV“ genannt).
- (2) Die Förderung erfolgt insbesondere durch Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen, die in vollem Umfang vom Verein an den FSV für die Verwirklichung dessen steuerbegünstigter Zwecke gehen (§ 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung). Die direkte Weiterleitung an natürliche Personen ist nicht zulässig.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (6) Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Vorstand des FSV.
- (7) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch Kündigung in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sie ist jederzeit zum Ende des auf den Zugang der Kündigung folgenden Monats möglich.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zustellung des Einwurf-Einschreibens die schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Gegen die darauf ergehende zweite Entscheidung des Vorstandes ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von dem Vorstand beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,

- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber nach jeweils drei Geschäftsjahren, nach Möglichkeit im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 21 Kalendertage vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Ausreichend ist die Einladung per E-Mail an die im Aufnahmeantrag angegebene Adresse bzw. an eine nachträglich angegebene abweichende Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die über keine email-Adresse verfügen, werden schriftlich mit einfachem Brief eingeladen, der 21 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung zur Post aufzugeben oder persönlich auszuhändigen ist.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat grundsätzlich folgende Punkte zu umfassen:
- Wahl eines Protokollführers/einer Protokollführerin,
 - Feststellung der form- und fristgerechten Ladung,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie der Anzahl der Stimmberechtigten,
 - Genehmigung der Tagesordnung,
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Wahl eines Versammlungsleiters/einer Versammlungsleiterin,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Weitere Punkte sind nach Bedarf hinzuzufügen.

- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (6) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Während der Entlastung der Organe und der Neuwahl des/der Vorsitzenden wird sie von einem/einer aus der Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin zu wählendem Mitglied geleitet. Anschließend übernimmt der/die neu gewählte oder im Amt bestätigte Vorsitzende wieder die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer/seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin (wenn dieser/diese die Mitgliederversammlung leitet) unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf, es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt wird.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender/Vorsitzende,
- Schatzmeister/Schatzmeisterin,
- Geschäftsführer/Geschäftsführerin.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger/Nachfolgerinnen im Amt.

- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende, der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin. Der oder die Vorsitzende ist zur alleinigen, die beiden anderen Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich abstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden oder dem/der Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise berufene Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihres/ihrer durch die Mitgliederversammlung gewählten Nachfolgers/Nachfolgerin im Amt.
- (7) Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Vergütungen, Auslagen

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit Auslagen erstattet werden.

§ 12 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, muss der Vorstand einen Ersatzmann berufen. Dessen Amtszeit endet zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers geendet hätte.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf den in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Verein zu überführen, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 der Abgabenordnung) zu verwenden hat. Existiert dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit nicht mehr, fällt das Vermögen an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 der Abgabenordnung) zu verwenden hat.
- (2) Ein Ersatz von Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder erfolgt nicht.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Nicole Zimmermann

Janine Behrend

Anja Behrend

Rolf Stapmanns

Kim Rademacher

Guido Vierkötter

Norbert Schneider